

**Übungsfall 21: Berechnung von Fristen**

Lisa Lustig betreibt in Schwerin seit Juni 2010 einen Ponyreithof für Kinder. Die dazu nötige Betriebserlaubnis war ihr von der sachlich zuständigen Behörde der Stadt Schwerin am 31. Mai 2010 rechtmäßig erteilt worden. Anfang Februar 2011 erfuhr der zuständige Sachbearbeiter der Behörde, dass Frau Lustig die Ponys zu deren Ausbildung regelmäßig mit Hindernisstangen schlug. Der zur weiteren Sachverhaltsermittlung hinzugezogene Amtsveterinär stattete dem Reithof am Montag, dem 21. Februar 2011 einen Besuch ab. In seinem Bericht, den er der Behörde eine Woche später zuleitete, stellte er fest, dass einige Ponys durch Schläge mit Hindernisstangen teils erhebliche Verletzungen davongetragen haben, und dass die von Frau Lustig angewandte Ausbildungsmethode als eindeutig tierschutzwidrig zu bewerten sei. Das Ergebnis des Berichts wurde vom zuständigen Sachbearbeiter mit Datum vom 28. Februar 2011 in den Akten vermerkt. Daraufhin forderte die Behörde Frau Lustig Anfang März 2011 unter Androhung der Aufhebung der Betriebserlaubnis auf, ihre rechtlichen Verpflichtungen bezüglich des Tierschutzes zu erfüllen.

Nach einem Kontrollbesuch Mitte September 2011, der ergab, dass Frau Lustig den Aufforderungen nicht nachgekommen war und noch immer tierschutzwidrige Methoden anwandte, entschied sich die Behörde, die Betriebserlaubnis aufzuheben. Wegen Personalknappheit infolge fehlender öffentlicher Gelder wurde der Vorgang jedoch erst einige Monate später bearbeitet. Das ordnungsgemäß begründete und mit einer korrekten Rechtsbehelfsbelehrung versehene Schreiben wurde am Mittwoch, dem 22. Februar 2012 als Einschreiben zur Post gegeben.

Am Montag, dem 26. März 2012 erschien Frau Lustig beim Schweriner Rechtsanwalt Peter Planlos mit der Bitte, gegen die Aufhebung vorzugehen. Zwar habe sie bei den Tieren tatsächlich ein paar Verletzungen verursacht, aber eine Aufhebung der Betriebserlaubnis sei doch irgendwie etwas zu heftig. RA Planlos ließ sich eine umfassende schriftliche Vollmacht erteilen und begann sogleich mit der Formulierung eines Widerspruchs, in welchem er die Unverhältnismäßigkeit der Aufhebung rügte sowie beanstandete, dass die Jahresfrist, innerhalb derer die Betriebserlaubnis nur hätte aufgehoben werden können, zum Zeitpunkt der Aufhebung bereits verstrichen gewesen sei. Noch am Abend desselben Tages gegen 21:30 Uhr warf er das Widerrufsschreiben inklusive schriftlichen Nachweises seiner Bevollmächtigung in den Fristenbriefkasten der zuständigen Behörde. Der Widerspruch wurde jedoch als unbegründet zurückgewiesen. Der entsprechende Widerspruchsbescheid wurde am Mittwoch, dem 28. März 2012 als Einschreiben zur Post gegeben. Am nächsten Tag bemerkte der Sachbearbeiter, dass der Bescheid an Frau Lustig adressiert gewesen war. Noch am selben Tag fertigte er ein weiteres Exemplar des Bescheids aus und gab es als Einschreiben zur Post, diesmal adressiert an RA Planlos.

Von dem Widerspruchsbescheid verärgert kontaktierte Frau Lustig gleich am Montag, dem 2. April 2012 RA Planlos und beauftragte ihn gegen die „Willkürmaßnahme“ zu klagen. Am Mittwoch, dem 2. Mai 2012 schritt RA Planlos zur Tat und sendete ein Telefax an das – von ihm fälschlicherweise als zuständiges Gericht ermittelte – VG Greifswald, in welchem er namens seiner Mandantin Klage erhob. Am Gericht kümmerte sich die Urkundsbeamtin um die eingegangenen Schriftsätze. Unter diesen ist auch ein Telefax, auf welchem die aus Kringeln und Zacken zusammengesetzte Unterschrift von RA Planlos zu erkennen ist, wegen der er gerichtsintern schon als „Rechtsanwalt Kringel“ bekannt ist.

Ermitteln Sie die Erfolgsaussichten dieser Klage.

Hinweise:

Wer einen Reitbetrieb unterhalten will, bedarf nach § 11 Abs. 1 TierSchG der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Nach § 11 Abs. 2 TierSchG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, „wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat“.

Andere Normen des Tierschutzgesetzes oder der Gewerbeordnung sind für die Falllösung nicht von Belang.

Das Jahr 2011 war kein Schaltjahr.

## Lösung

Die Klage der Frau Lustig wird Erfolg haben, wenn sie zulässig und begründet ist.

### A. Zulässigkeit

#### I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

- aufdrängende Sonderzuweisung (-)
- Eröffnung nach Generalklausel § 40 I 1 VwGO ?

#### 1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

→ streitentscheidende Norm öffentlich-rechtlich? Streitentscheidend hier eine Norm zur Aufhebung einer rechtmäßig erteilten Betriebserlaubnis → mangels Spezialnorm § 49 VwVfG M-V, falls es sich bei der Betriebserlaubnis um einen VA handelt → inzidente Prüfung der VA-Qualität der Betriebserlaubnis anhand von § 35 Satz 1 VwVfG M-V:

- Maßnahme: Erlaubniserteilung ist zweckgerichtetes Verhalten (+)
- hoheitlich: Erlaubniserteilung einseitig autoritativ (+)
- einer Behörde: Behördenbegriff in § 1 III VwVfG M-V [wortgleich § 1 IV VwVfG-Bund] legaldefiniert als jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Hiervon ist bei der erlaubniserteilenden Behörde der Stadt Schwerin auszugehen → Behörde (+)
- zur Regelung: es wird die Rechtsfolge gesetzt, einen – gem. § 11 I TierSchG erlaubnispflichtigen – Betrieb unterhalten zu dürfen (+)
- eines Einzelfalls: konkret-individuell (+)
- auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts: Betriebserlaubnis nach § 11 I TierSchG öffentlich-rechtlich? Nach der modifizierten Subjektstheorie öffentlich-rechtlich, falls auf zumindest einer Seite des geregelten Rechtsverhältnisses ein Träger öffentlicher Gewalt zwingend berechtigt und/oder verpflichtet wird. Nach § 11 I TierSchG kann die Betriebserlaubnis nur von der zuständigen Behörde erteilt werden. Auf einer Seite des geregelten Rechtsverhältnisses ist also zwingend ein Hoheitsträger berechtigt, eine Erlaubnis zu erteilen → § 11 I TierSchG und damit die Betriebserlaubnis öffentlich-rechtlich (+)
- auf unmittelbare Außenwirkung gerichtet? Frau Lustig steht außerhalb der handelnden Verwaltung (+)

→ Betriebsarlaubnis ist ein VA (+) → damit § 49 VwVfG M-V als streitentscheidende Norm einschlägig. § 49 VwVfG M-V berechtigt nur = zwingend einen Hoheitsträger zum Widerruf eines VA → nach der modifizierten Subjektstheorie ist die streitentscheidende Norm somit öffentlich-rechtlich, folglich ist auch die Streitigkeit öffentlich-rechtlich

#### 2. Nichtverfassungsrechtlicher Art

doppelte Verfassungsunmittelbarkeit nicht gegeben, Streitigkeit somit nicht verfassungsrechtlicher Art

#### 3. Keine abdrängende Sonderzuweisung

abdrängende Sonderzuweisung (-)

→ Verwaltungsrechtsweg eröffnet (+)

#### II. Statthafte Klageart

statthafte Klageart richtet sich nach dem Begehren des Klägers, § 88 VwGO

Frau Lustig begehrt gegen die Aufhebung der Betriebserlaubnis vorzugehen → Anfechtungsklage nach § 42 I, 1. Alt. VwGO statthaft, falls es sich bei der Aufhebung nach § 49 VwVfG M-V um einen VA handelt → inzidente Prüfung der VA-Qualität der Aufhebung anhand von § 35 Satz 1 VwVfG M-V [ein Rückgriff auf die actus-contrarius-Theorie ist somit nicht nötig]:

- Maßnahme: zweckgerichtetes Verhalten (+)
- hoheitlich: einseitig autoritativ (+)
- einer Behörde: aufhebende Behörde ist identisch mit erlaubniserteilender Behörde; erlaubniserteilende Behörde ist Behörde (s.o.) → Behörde (+)
- zur Regelung: es wird die Rechtsfolge gesetzt, keine Betriebserlaubnis mehr zu haben (+)
- eines Einzelfalls: konkret-individuell (+)
- auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts: (+) s.o.
- auf unmittelbare Außenwirkung gerichtet: wie Erlaubniserteilung (s.o.) auch die Aufhebung (+)

→ VA (+) → Anfechtungsklage statthaft

#### III. Zuständiges Gericht

ein Verweisungsbeschluss nach § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17a II 3 GVG analog [Analogie von der Rechtswegverweisung auf die Zuständigkeitsverweisung] liegt (noch) nicht vor, so dass das zuständige Gericht der allg. Verwaltungsgerichtsbarkeit anhand der gesetzlichen Vorschriften zu ermitteln ist

#### 1. Sachliche und instantielle Zuständigkeit

Sachlich und erstinstantiell zuständig ist gem. § 45 VwGO ein VG

#### 2. Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständiges VG ist für diese Anfechtungsklage gem. § 52 Nr. 3 Satz 1 VwGO i.V.m. Landesrecht, hier § 10 II GerStrG M-V, das VG Schwerin

das VG Greifswald wird den Rechtsstreit gem. § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17a II 1 GVG von Amts wegen an das VG Schwerin verweisen [hier wird deutlich, dass die Gerichtszuständigkeit eigentlich keine Zulässigkeitsvoraussetzung ist; eine Prüfung von Rechtsweg- und Gerichtszuständigkeit vor der Zulässigkeit würde aber eine Inzident-

prüfung der statthaftern Klageart bei der Ermittlung des örtlich zuständigen Verwaltungsgerichts nach § 52 VwGO nach sich ziehen, was zumindest am Anfang des Studiums vermieden werden sollte]

#### IV. Klagebefugnis

bei Anfechtungsklage Erfordernis der Klagebefugnis nach § 42 II VwGO

Möglichkeitstheorie/Adressatentheorie: als Adressatin des Widerrufs der Betriebserlaubnis besteht die Möglichkeit, dass Frau Lustig in ihrer begünstigenden Rechtsposition aus dem erlaubniserteilenden VA, subsidiär in Art. 12 I GG verletzt ist

Möglichkeitstheorie: § 49 VwVfG M-V ist eine Ermessensnorm; es besteht daher zusätzlich die Möglichkeit, dass Frau Lustig in ihrem formellen subjektiven öffentlichen Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung aus Art. 20 III GG, § 40 VwVfG M-V verletzt ist

→ Frau Lustig klagebefugt (+)

#### V. Vorverfahren

vor Erhebung einer Anfechtungsklage gem. § 68 I 1 VwGO grds. Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vorausgesetzt; die Ausnahmen nach § 68 I 2, 1. Var. VwGO i.V.m. § 13a AGGerStrG M-V (dann Durchführung eines Vorverfahrens lediglich fakultativ) und § 13b AGGerStrG M-V (dann Vorverfahren sogar unstatthaft) sowie nach § 68 I 2, Nrn. 1 und 2 VwGO sind nicht einschlägig → es bleibt also beim Erfordernis des Widerspruchs  
Frau Lustig hat Widerspruch erhoben

Dies müsste nun auch form- und fristgerecht gem. § 70 I VwGO geschehen sein. Der Widerspruch wurde schriftlich und damit formgerecht erhoben. Fraglich ist aber, ob auch die Frist eingehalten wurde. Gem. § 70 I 1 VwGO war der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem Frau Lustig die Aufhebung bekanntgegeben worden war, einzulegen.

##### 1. Bekanntgabe der Aufhebung

Eine wie hier schriftliche Bekanntgabe gilt grds. gem. § 41 II 1 VwVfG M-V als am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post bekanntgegeben. Allerdings hat die Behörde hier (ohne es zu müssen, aber zulässiger Weise) die postalische Bekanntgabe per Einschreiben gewählt, für die gem. § 41 V VwVfG M-V die Vorschriften der §§ 95 ff. VwVfG M-V [im Bundesrecht geregelt in §§ 2 ff. VwZG] gelten. Ein Einschreiben gilt nach § 97 II 2 VwVfG M-V [Entsprechung im Bundesrecht: § 4 II 2 VwZG] als am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post zugestellt [es sei denn, das Einschreiben wäre nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen, was hier aber nicht einschlägig ist]. Der Brief der Behörde wurde am Mittwoch, dem 22. Februar 2012 aufgegeben, gilt also als am Samstag, dem 25. Februar 2012 bekanntgegeben.

Fraglich ist, ob auf die Bekanntgabefiktion die für die Fristenberechnung geltende Regelung des § 31 III VwVfG M-V entsprechende Anwendung findet, wonach die Aufhebung der Betriebserlaubnis – da sie nach der Drei-Tage-Fiktion als an einem Samstag bekanntgegeben gilt – erst als am nächsten Werktag, also Montag, dem 27. Februar 2012, als bekanntgegeben gilt. Beim Bekanntgabedatum handelt es sich um einen Termin (Zeitpunkt); § 31 III VwVfG M-V bezieht sich aber nur auf Fristen (Zeitspannen). Eine analoge Anwendung der Fristvorschrift auf einen Termin würde eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage voraussetzen. Im Einklang mit der Rspr. des BVerwG (sowie des BSG bzgl. § 26 SGB X als der Parallelvorschrift zu § 31 VwVfG bzw. § 31 VwVfG M-V für das Sozialverwaltungsverfahren) und der h.L. ist hier schon das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke, jedenfalls aber die Vergleichbarkeit der Interessenlage und damit die Analogiefähigkeit zu verneinen. (Lediglich der BFH hat bzgl. § 108 AO als der Parallelvorschrift zu § 31 VwVfG bzw. § 31 VwVfG M-V für das Finanzverwaltungsverfahren entschieden, dass sie auch auf die Drei-Tage-Bekanntgabefiktion anwendbar sei, vgl. BFH, Urt. v. 14. Okt. 2003, Az. IX R 68/98 = NJW 2004, S. 94 ff.) Der Aufhebungsbescheid gilt also als am Samstag, dem 25. Februar 2012, bekanntgegeben.

##### 2. Fristbeginn und Fristende

Für die Fristenberechnung ist wegen der Doppelnatur des Widerspruchsverfahrens als Verwaltungsverfahren (vgl. § 9 VwVfG M-V) und als Zulassungsvoraussetzung des Verwaltungsgerichtsverfahrens umstritten, ob sie sich nach § 31 VwVfG M-V i.V.m. §§ 187 ff. BGB oder nach § 57 II VwGO i.V.m. § 222 ZPO, §§ 187 ff. BGB bemisst.

Zu laufen beginnt die Frist sowohl gem. § 31 I VwVfG M-V i.V.m. § 187 I BGB als auch gem. § 57 I, II VwGO i.V.m. § 222 I ZPO i.V.m. § 187 I BGB am auf die Bekanntgabe folgenden Tag, also am Sonntag, dem 26. Februar 2012, 0:00 Uhr.

Fristende ist als nach Monaten bestimmte Frist sowohl über § 31 VwVfG M-V als auch über § 57 VwGO gem. § 188 II BGB grds. der 25. März 2012, 24:00 Uhr. Da dies ein Sonntag ist, läuft die Frist jedoch sowohl gem. § 31 III 1 VwVfG M-V als auch nach § 57 II VwGO i.V.m. § 222 II ZPO erst am nächsten Werktag ab, hier somit am Montag, dem 26. März 2012, 24:00 Uhr.

Da beide Berechnungswege zu demselben Ergebnis führen ist ein Streitentscheid nicht vonnöten.

[wäre die Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder unrichtig erteilt worden, dann hätte gem. § 70 II i.V.m. § 58 VwGO statt der Monatsfrist eine Jahresfrist gegolten]

Der am 26. März 2012 (um 21:30 Uhr eingeworfene) eingelegte Widerspruch ist fristgerecht eingelegt worden [andernfalls wäre bei schuldloser Verhinderung noch an eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 70 II i.V.m. § 60 I VwGO zu denken gewesen / hätte die Widerspruchsbehörde – als „Herrin des Verfahrens“ – trotz einer Verfristung über den Widerspruch in der Sache entschieden wäre die Verfristung unschädlich gewesen]. Er war auch erfolglos, so dass die mögliche Beschwer (s.o.) fortbesteht.

#### VI. Klagegegner

Klagegegner bestimmt sich bei der Anfechtungsklage gem. § 78 I Nr. 1 VwGO grds. nach dem Rechtsträgerprinzip; die Ausnahme davon in Gestalt des Behördenprinzips ist nur nach Landesrecht möglich. M-V: Behördenprin-

zip gem. § 78 I Nr. 2 VwGO i.V.m. § 14 II AGGerStrG M-V → Klagegegner ist die Behörde, die die Betriebserlaubnis aufhebung erlassen hat

### VII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

Die Klägerin Frau Lustig ist als natürliche Person nach § 61 Nr. 1, 1. Alt. VwGO beteiligtenfähig und gem. § 62 I, Nr. 1 VwGO prozessfähig

Die beklagte Behörde ist gem. § 61 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 14 I AGGerStrG M-V beteiligtenfähig und wird gem. § 62 III VwGO i.V.m. § 28 IV 1 KV M-V durch ihren gesetzlichen Vertreter prozessbefähigend vertreten

### VIII. Prozessvertretung und Postulationsfähigkeit

Frau Lustig könnte den Rechtsstreit vor dem VG gem. § 67 I, IV VwGO selbst führen. Sie lässt sich jedoch durch RA Planlos vertreten, was nach § 67 II 1, 1. Alt. VwGO auch möglich ist

### IX. Klagefrist

Nunmehr ist auch die Einhaltung der Klagefrist zu prüfen. Nach § 74 I 1 VwGO muss die Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Hier wurden an zwei aufeinander folgenden Tagen zwei Widerspruchsbescheide zur Post gegeben.

#### 1. An Frau Lustig adressierter Widerspruchsbescheid

Der zuerst zur Post gegebene ist der am 28. März 2012 aufgegeben und an Frau Lustig adressierte Bescheid.

##### a. Zustellung des Widerspruchsbescheids

Widerspruchsbescheide werden gem. § 73 III 2 VwGO nach den Vorschriften des VwZG zugestellt, nach dessen § 2 III 1 die Behörde zwischen den einzelnen Zustellungsarten (Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, Zust. durch die Post mittels Einschreiben, Zust. durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis, elektronische Zust. gegen Abholbestätigung über einen De-Mail-Dienst) wählen kann. Der Widerspruchsbescheid wurde hier als Einschreiben zur Post gegeben. Es gilt also die Drei-Tages-Fiktion des § 4 II 2 VwZG, wonach der am Mittwoch, dem 28. März 2012 aufgegeben Bescheid als am 31. März 2012 zugestellt gilt.

Da der 31. März 2012 ein Samstag ist ist fraglich, ob nicht auf die Drei-Tages-Zustellungsfiktion die für die Fristenberechnung geltende Regelung des § 57 II VwGO i.V.m. § 222 II ZPO entsprechende Anwendung findet, womit der Bescheid erst als am nächsten Werktag zugestellt gelten würde. Die Analogiefähigkeit ist jedoch mit denselben Argumenten wie bei der Analogiefähigkeit des § 31 III VwVfG M-V (s.o.) zu verneinen; der Bescheid gilt also als am Samstag, dem 31. März 2012 zugestellt.

##### b. Fristbeginn und Fristende

Die Fristenberechnung erfolgt nach § 57 VwGO. Zu laufen beginnt die Frist gem. § 57 II VwGO i.V.m. § 222 I ZPO i.V.m. § 187 I BGB am auf die Zustellung folgenden Tag, folglich dem 1. April 2012, 0:00 Uhr. Fristende ist als nach Monaten bestimmte Frist gem. § 57 II VwGO i.V.m. § 222 I ZPO i.V.m. § 188 II, III BGB Montag, der 30. April 2012, 24:00 Uhr.

##### c. Zustellungsmangel und Heilung

Demnach wäre die Klageeinreichung am 2. Mai 2012 nicht mehr fristgerecht gewesen. Allerdings hatte RA Planlos zeitgleich mit Einlegung des Widerspruchs auch seine – nach § 14 I 1 VwVfG M-V zulässige – Bevollmächtigung schriftlich nachgewiesen, weswegen die Zustellung gem. § 7 I 2 VwZG zwingend an ihn zu richten gewesen wäre. Dieser Zustellungsmangel könnte jedoch geheilt worden sein. Der zuzustellende Bescheid gilt gem. § 8 VwZG als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem er dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist. Empfangsberechtigter i.S.v. § 8 VwZG ist grds. derjenige, an den die Zustellung nach dem Gesetz zu richten war, hier also gem. § 7 I 2 VwZG RA Planlos. Nach Erhalt des Widerspruchsbescheids kontaktierte Frau Lustig RA Planlos am Montag, dem 2. April 2012. Der tatsächliche Zugang des an Frau Lustig adressierten Bescheids an RA Planlos am 2. April 2012 kann aber dahinstehen, wenn der an RA Planlos adressierte Bescheid bereits früher zugestellt wurde.

#### 2. An RA Planlos adressierter Widerspruchsbescheid

##### a. Zustellung des Widerspruchsbescheids

Auch der an RA Planlos adressierte Widerspruchsbescheid wurde als Einschreiben zur Post gegeben. Es gilt daher die Drei-Tages-Fiktion des § 4 II 2 VwZG, wonach der am Donnerstag, dem 29. März 2012 aufgegeben Bescheid am Sonntag, dem 1. April 2012 als zugestellt gilt.

##### b. Fristbeginn und Fristende

Die Frist beginnt gem. § 57 II VwGO i.V.m. § 222 I ZPO i.V.m. § 187 I BGB am auf die Zustellung folgenden Tag, folglich dem 2. April 2012, 0:00 Uhr, zu laufen. Fristende ist als nach Monaten bestimmte Frist gem. § 57 II VwGO i.V.m. § 222 I ZPO i.V.m. § 188 II BGB Dienstag, der 1. Mai 2012, 24:00 Uhr. Da es sich beim 1. Mai gem. § 2 I Nr. 4 FeiertagsG M-V um einen gesetzlichen Feiertag handelt, läuft die Frist gem. § 57 II VwGO i.V.m. § 222 II ZPO i.V.m. § 2 I Nr. 4 FTG M-V erst mit Ablauf des nächsten Werktages, also am 2. Mai 2012 um 24:00 Uhr ab.

##### c. Fristwahrung

Grundsätzlich wäre mit einer Klageeinreichung am 2. Mai 2012 also die Klagefrist gewahrt. Fraglich ist aber, ob auch mit dem an diesem Tag erfolgten Einreichen der Klage per Telefax bei dem unzuständigen VG Greifswald die Klagefrist gewahrt wurde.

**aa. Einreichung per Telefax**

Nach § 81 I 1 VwGO ist die Klage schriftlich zu erheben. Das Schriftlichkeitserfordernis setzt außer der Schriftform und der Abfassung in deutsche Sprache auch eine eigenhändige Unterschrift des Klägers bzw. des von ihm Bevollmächtigten voraus. RA Planlos hat auf dem dann per Telefax gesendeten Schriftstück unterschrieben. Es ist mittlerweile anerkannt, dass auch die per Telefax gesendete Unterschrift dem Erfordernis genügt, sofern die Authentizität gewahrt ist [auf die Leserlichkeit kommt es hingegen nicht an]. RA Planlos ist bei Gericht schon für seine Unterschrift bekannt, woraus auf seine Identifizierbarkeit anhand der Unterschrift geschlossen werden kann. Mit seiner per Telefax gesendeten Unterschrift ist folglich die Authentizität und damit die Schriftform gewahrt.

**bb. Einreichung beim örtlich unzuständigen VG**

Problematisch könnte sein, dass die Klage am letzten Tag der Klagefrist nicht beim zuständigen VG Schwerin, sondern beim örtlich unzuständigen VG Greifswald erhoben wurde. Grundsätzlich wird jedoch auch bei (fristgerechter) Klageeinreichung bei einem unzuständigen Gericht die Klagefrist gewahrt, vgl. § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17b I 2 GVG. Nur wenn die Klage bei einem unzuständigen Gericht eingereicht wird, an die sie gar nicht gerichtet war [z.B. wenn der RA das zuständige Gericht zutreffend ermittelt gehabt, aber die Klageschrift aus Versehen bei einem anderen Gericht eingereicht hätte], wäre die Klagefrist nicht ohne Weiteres gewahrt, sondern nur, wenn die Klageschrift dann noch innerhalb der Klagefrist bei dem Gericht eingeht, an das sie gerichtet war (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. Dez. 1999, Az. 3 B 36.99 mit weiteren Nachweisen). RA Planlos hat die Klageschrift an das von ihm fälschlicherweise als zuständiges Gericht ermittelte VG Greifswald gerichtet, an welchem er die Klage auch per Telefax eingereicht hat. Die Einreichung beim VG Greifswald am letzten Tag der Klagefrist wirkte also trotz fehlender Gerichtszuständigkeit fristwährend.

Die schriftliche Einreichung der Bevollmächtigung ist gem. § 67 VI 2, 1. Hs VwGO nicht zwingend innerhalb der Klagefrist zu tätigen gewesen. Die Klagefrist wurde nach alledem nicht versäumt. [andernfalls wäre bei schuldloser Verhinderung noch an eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 I VwGO zu denken gewesen]

**X. Ordnungsgemäße Klageerhebung**

Von einer im Übrigen ordnungsgemäßen Klageerhebung i.S.d. § 82 I VwGO [die Klageschrift muss zwingend die Angaben nach Satz 1 beinhalten] ist auszugehen

**XI. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis**

Frau Lustig kann ihr Begehren nicht auf einfachere, schnellere und/oder kostengünstigere Weise erlangen und handelt nicht rechtsmissbräuchlich → Rechtsschutzbedürfnis gegeben (+)

→ Anfechtungsklage zulässig (+)

**B. Begründetheit**

Die Anfechtungsklage ist gem. § 113 I 1 VwGO begründet, soweit die Erlaubnisaufhebung (objektiv) rechtswidrig ist und Frau Lustig dadurch in ihren (subjektiven) Rechten verletzt ist.

**I. Objektive Rechtmäßigkeit****1. Ermächtigungsgrundlage**

(Aufhebung beseitigt die Betriebserlaubnis, welche ein i.S.v. § 48 I 2 VwVfG M-V begünstigender VA ist, und ist somit ein belastender VA → Vorbehalt des Gesetzes einschlägig)

EGL ist mangels lex specialis § 49 VwVfG M-V (s.o.), genauer § 49 II VwVfG M-V

**2. Formelle Rechtmäßigkeit**

es müsste die zuständige Behörde verfahrens- und formfehlerfrei gehandelt haben

**a. Zuständigkeit****aa. sachliche Zuständigkeit**

Laut Sachverhalt wurde die Betriebserlaubnis von der sachlich zuständigen Behörde erteilt. Diese ist nach der actus-contrarius-Theorie auch für die Aufhebung dieser Erlaubnis sachlich zuständig. Es hat also die sachlich zuständige Behörde gehandelt.

**bb. örtliche Zuständigkeit**

Örtlich zuständige Behörde ist nach Unanfechtbarkeit der Betriebserlaubnis gem. § 49 V i.V.m. § 3 I Nr. 2 VwVfG M-V die Behörde, in deren Bezirk die Betriebsstätte betrieben wird.

Die Unanfechtbarkeit eines VAs tritt mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ein, hier also der einmonatigen Widerspruchsfrist nach § 70 I VwGO. Die Betriebserlaubnis war Frau Lustig am 31. Mai 2010 erteilt worden. Der Widerruf gilt als der Frau Lustig am 25. Februar 2012 bekanntgegeben. Die Monatsfrist [die wiederum nach § 31 VwVfG M-V i.V.m. §§ 187 ff. BGB oder nach § 57 II VwGO i.V.m. § 222 ZPO, §§ 187 ff. BGB berechnet werden könnte] ist zu diesem Zeitpunkt also schon verstrichen gewesen, so dass die Betriebserlaubnis unanfechtbar war.

Der Reitbetrieb der Frau Lustig wird in Schwerin betrieben. Mangels gegenteiliger Angaben ist von der örtlichen Zuständigkeit der handelnden Behörde der Stadt Schwerin auszugehen. Es hat also die örtlich zuständige Behörde gehandelt.

[da der Widerruf eines VAs selbst ein VA ist und das Verfahren zum Widerruf somit ein Verwaltungsverfahren ist (§ 9 VwVfG M-V), gilt für die örtliche Zuständigkeit (mangels lex specialis) ohnehin § 3 VwVfG. Lediglich im Falle des (hier nicht einschlägigen) § 3 III VwVfG M-V (Änderung der Behördenzuständigkeit im laufenden Verwaltungsverfahren) könnte die Verweisung des § 49 V VwVfG M-V von Bedeutung sein; teilweise wird ihr aber überhaupt jegliche konstitutive Wirkung abgesprochen]

**b. Verfahren**

Vor Erlass eines belastenden VA wie hier ist gem. § 28 I VwVfG M-V grds. die Anhörung des Adressaten erforderlich; eine solche hat nicht stattgefunden. Hier könnte wegen öffentlichen Interesses eine sofortige Entscheidung nötig gewesen sein und damit eine Ausnahme nach § 28 II Nr. 1, 2. Alt. VwVfG M-V vorliegen [auf Gefahr im Verzug nach § 28 II Nr. 1, 1. Alt. VwVfG M-V wird sich die Behörde kaum mehr berufen können, nachdem die Bearbeitung des Widerrufs mehrere Monate auf sich hat warten lassen]. Aber selbst wenn keine Ausnahme vorläge wäre die fehlende Anhörung gem. § 45 I Nr. 3, II VwVfG M-V als durch das Widerspruchsverfahren nachgeholt und der Verfahrensfehler somit als geheilt anzusehen.

Andere Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich.

**c. Form**

Formfehler sind ebenfalls nicht ersichtlich, insbes. wurde der schriftliche Aufhebungsbescheid gem. § 39 I VwVfG M-V ordnungsgemäß begründet.

→ Aufhebung formell rechtmäßig

**3. Materielle Rechtmäßigkeit**

die Tatbestandsvoraussetzungen der EGL § 49 II VwVfG M-V müssten gegeben sein und die gewählte Rechtsfolge müsste zulässig sein

**a. Tatbestand**

Von den in § 49 II VwVfG M-V genannten Widerrufsvoraussetzungen könnte die Nr. 3 einschlägig sein. Dann müsste die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt gewesen sein, die Betriebserlaubnis nicht zu erteilen, und ohne den Widerruf hätte das öffentliche Interesse gefährdet sein müssen.

Nach § 11 II TierSchG darf die Erlaubnis zur Unterhaltung eines Reitbetriebs nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat. Es müssten also nach Erlaubniserteilung Tatsachen eingetreten sein, die die Unzuverlässigkeit der Frau Lustig als der für den Reitbetrieb verantwortlichen Person bedeuten. Nach Erlaubniserteilung eingetretene Tatsache ist hier das tierschutzwidrige Schlagen der Ponys durch Frau Lustig. Fraglich ist, ob das auch die Unzuverlässigkeit der Frau Lustig bedeutet. Das durch das Erfordernis der Zuverlässigkeit im TierSchG geschützte Gut ist die Unversehrtheit der Tiere. Durch das Schlagen der Ponys und die so verursachten Verletzungen ist die Unversehrtheit der Tiere erheblich verletzt. Frau Lustig ist somit unzuverlässig i.S.d. TierSchG.

Zu prüfen ist nun, ob ohne den Widerruf der Betriebserlaubnis auch das öffentliche Interesse gefährdet gewesen wäre. Die Aufgabe des Staates zum Schutz der Tiere ergibt sich aus der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG. Die Tierschutzpflicht ist daher dem öffentlichen Interesse zuzuordnen; ohne den Widerruf der Erlaubnis wäre also das öffentliche Interesse gefährdet gewesen.

[die „erforderliche Zuverlässigkeit“ und das „öffentliche Interesse“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die gerichtlich voll überprüfbar sind]

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 49 II Nr. 3 VwVfG M-V sind folglich erfüllt.

**b. Rechtsfolge**

Die EGL § 49 II VwVfG M-V räumt der Behörde Entschließungsermessen in Bezug darauf ein, ob sie die Erlaubnis tatsächlich widerruft. Dieses Ermessen müsste die Behörde fehlerfrei ausgeübt haben.

Die Behörde hat Ermessen ausgeübt und mit der vollständigen Rücknahme der Betriebserlaubnis ex nunc eine im Rahmen dieses Ermessens mögliche Rechtsfolge gewählt. Ermessensausfall und Ermessensüberschreitung kommen daher nicht in Betracht. Es könnte aber Ermessensfehlgebrauch in Form eines Ermessensübermaßes, also eines Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, vorliegen. Verhältnismäßig ist eine Maßnahme dann, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

**aa. Legitimer Zweck**

Das legitime Ziel des Widerrufs ist hier der aus der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG sowie einfachgesetzlich aus dem TierSchG resultierende Schutz der Tiere.

**bb. Geeignetheit**

Geeignet ist eine Maßnahme dann, wenn sie das legitime Ziel zu erreichen vermag oder seiner Erlangung zumindest förderlich ist. Ohne Betriebserlaubnis kann Frau Lustig gem. § 11 I TierSchG keinen Ponyreithof betreiben und infolge dessen auch keine Ponys im Rahmen einer Ausbildung schlagen. Der Widerruf der Erlaubnis stellt also ein geeignetes Mittel dar.

**cc. Erforderlichkeit**

Erforderlich ist eine Maßnahme dann, wenn sie unter allen zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen diejenige darstellt, die den Betroffenen und die Allgemeinheit bei gleicher Wirksamkeit am wenigsten belastet, sie also das relativ mildeste Mittel ist. Frau Lustig wurde zunächst unter Androhung der Aufhebung der Betriebserlaubnis aufgefordert, ihren rechtlichen Verpflichtungen bezüglich des Tierschutzes nachzukommen. Dieses Mittel hatte jedoch keinen Erfolg. Ein anderes milderes, aber ebenso wirksames Mittel wie die Aufhebung der Erlaubnis ist nicht gegeben [hier kann man verschiedene mildere Mittel in Betracht ziehen, bevor man deren gleichwertige Geeignetheit prüft]. Der Widerruf der Betriebserlaubnis ist folglich erforderlich.

**dd. Angemessenheit**

Angemessen schließlich ist eine Maßnahme dann, wenn bei Güterabwägung ihr Nutzen gewichtiger ist als die aus ihr resultierenden Nachteile. Gegenüber stehen sich hier das öffentliche Interesse des Tierschutzes und das individuelle wirtschaftliche Interesse der Frau Lustig. Im vorliegenden Fall überwiegt

das Tierschutzinteresse [hier kann bspw. argumentiert werden, dass der Tierschutz nur in wenigen, aber dafür spezielleren Bereichen eine Einschränkung bedeutet, hinter der ein bloß allgemeines Individualinteresse zurückzutreten hat usw.]. Der Widerruf der Betriebserlaubnis ist demzufolge auch angemessen.

Die Behörde hat bei ihrer Entscheidung, die Betriebserlaubnis der Frau Lustig wegen tierschutzwidrigen Schlagens der Ponys zu widerrufen, ermessensfehlerfrei gehandelt.

### c. Frist

Abschließend müsste die Behörde die Betriebserlaubnis auch innerhalb der nach § 49 II 2 i.V.m. § 48 IV VwVfG M-V bestehenden Jahresfrist ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der widerrufsrechtfertigenden Tatsache widerrufen haben.

#### aa. Zeitpunkt der Kenntnisnahme der widerrufsrechtfertigenden Tatsache

Festzustellen ist zunächst, wann die Behörde von der widerrufsrechtfertigenden Tatsache Kenntnis erlangte. Widerrufsrechtfertigende Tatsache ist hier die Anwendung tierschutzwidriger Methoden bei der Ausbildung von Ponys durch Frau Lustig.

Frühestmöglicher Zeitpunkt ist Anfang Februar 2011, als der zuständige Sachbearbeiter der Behörde erfuhr, dass Frau Lustig die Ponys zu deren Ausbildung regelmäßig mit Hindernisstangen schlug. Nach der Rspr. des BVerwG ist Kenntnis erst gegeben, wenn die Behörde von den für eine Aufhebungsentscheidung erheblichen Tatsachen positiv und vollständig Kenntnis erlangt hat (vgl. BVerwG, Beschl. d. Großen Senats vom 19. Dez. 1984, Az. Gr. Sen. 1.84 und 2.84 = NJW 1985, S. 819 ff.; BVerwG, Urt. v. 24. Jan. 2001, Az. 8 C 8.00 = NJW 2001, S. 1440 ff.). Anfang 2011 war der Behörde jedoch nur bekannt, dass Frau Lustig die Ponys zu deren Ausbildung regelmäßig mit Hindernisstangen schlug. Dass einige Ponys durch die Schläge mit diesen Stangen teils erhebliche Verletzungen davongetragen haben und dass die Ausbildungsmethode von Frau Lustig als tierschutzwidrig zu qualifizieren war – was überhaupt erst die Widerrufsberechtigung nach § 49 II Nr. 3 VwVfG M-V i.V.m. § 11 II TierSchG begründete – wurde erst im Rahmen der weiteren Sachverhaltsermittlung am 21. Februar 2011 festgestellt.

Fraglich ist auch, ob auf die Kenntnis des Amtsveterinärs abzustellen ist, der am 21. Februar 2011 von den widerrufsrechtfertigenden Tatsachen Kenntnis erlangte, oder auf die Kenntnis des zuständigen Sachbearbeiters der zuständigen Behörde, der gemäß Aktenvermerk erst am 28. Februar 2011 vollständig Kenntnis erlangte. Der Amtsveterinär als solcher war jedoch nicht für den Widerruf zuständig, so dass er nicht Behörde i.S.d. § 49 II 2 i.V.m. § 48 IV VwVfG M-V war. Kenntniserlangung lag somit erst am 28. Februar 2011 vor. [nach BVerwG liegt sogar erst dann Kenntniserlangung vor, wenn der innerbehördlich zuständige Amtswalter Kenntnis erlangt hat (vgl. BVerwG a.a.O.), was vorliegend aber nicht von Belang ist, weil sowohl zuständige Behörde als auch innerbehördlich zuständiger Sachbearbeiter am selben Tag (eine Woche nach dem 21. Februar = 28. Februar) Kenntnis erlangten]

#### bb. Fristbeginn und Fristende

Die Fristberechnung richtet sich nach § 31 VwVfG M-V i.V.m. §§ 187 ff. BGB. Zu laufen beginnt die Frist gem. § 31 I VwVfG M-V i.V.m. § 187 I BGB am auf die Kenntniserlangung folgenden Tag, also am Dienstag, dem 1. März 2011, 0:00 Uhr.

Fristende ist als Jahresfrist nach § 31 I VwVfG M-V i.V.m. § 188 II BGB Dienstag, der 28. Februar 2012, 24:00 Uhr.

Der Widerrufsbescheid gilt als der Frau Lustig am Samstag, dem 25. Februar 2012 bekanntgegeben (s.o.); der Widerruf erfolgte also noch innerhalb der Jahresfrist.

→ der Widerruf ist insgesamt rechtmäßig

→ die Klage der Frau Lustig ist zulässig, aber unbegründet und hat daher keine Aussicht auf Erfolg